



Masernschutzgesetz

Seit 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Es soll vor allem Schulkinder und Kinder in Kindertagesstätten wirksam vor Masern schützen.

Masern beginnen in der Regel mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen, Husten und Kopfschmerzen, begleitet von weißen bis blau-weißen Flecken an der Mundschleimhaut. Am 2. – 4. Tag nach Auftreten dieser ersten Symptome steigt das Fieber weiter an und es bildet sich der für die Masern typische Hautausschlag aus mit bräunlich-rosafarbenen Flecken, die im Gesicht und hinter den Ohren beginnen und sich danach am ganzen Körper ausbreiten. Der Ausschlag bleibt ca. 3–4 Tage bestehen und klingt dann, meist mit begleitender Schuppung, ab. Das Fieber sinkt in der Regel ab dem 5. – 8. Krankheitstag. Neben diesen typischen Symptomen können als Komplikationen der Masern-Erkrankung zusätzlich Durchfall, Mittelohrentzündung und Lungenentzündung auftreten.

Bei Personen, die aus verschiedenen Gründen nur über eine Teilimmunität verfügen (z. B. in den ersten Tagen nach einer Impfung) können die Symptome schwächer ausfallen. Eine Masern-Erkrankung hinterlässt eine lebenslange Immunität, d. h. man ist lebenslang vor einer erneuten Masern-Erkrankung geschützt.

Masern werden durch Viren ausgelöst und kommen weltweit vor. Sie sind hoch ansteckend. Eine Masern-Infektion ist keine harmlose Krankheit. Häufig treten Komplikationen und Folgeerkrankungen auf. In Deutschland ist die Häufigkeit von Masern-Erkrankungen durch Impfungen stark zurückgegangen. Trotzdem kommt es immer wieder zu Häufungen von Krankheitsfällen bei ungeschützten Personen.

Wer soll sich impfen lassen?

- Alle Kinder möglichst frühzeitig ab dem 11. Lebensmonat.
- Eine Impfung ist bereits ab einem Alter von 9 Lebensmonaten möglich und empfohlen, wenn Ansteckungsgefahr vorliegt oder das Kind in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut wird. Bei Versäumnis einer zeitgerechten Impfung wird eine möglichst rasche Nachholung empfohlen.
- Alle Erwachsenen, die nach 1970 geboren sind und die in der Kindheit nicht oder nur einmal geimpft wurden beziehungsweise deren Impfstatus unbekannt ist.
- Neben dem eigenen Schutz sollten insbesondere Erwachsene, die im Gesundheitsdienst oder in Gemeinschaftseinrichtungen beschäftigt sind, an die Komplettierung des Masernimpfschutzes zum Schutz vor Übertragung auf die von ihnen betreuten Personen denken.
- Ungeimpfte oder einmal geimpfte Personen mit Kontakt zu an Masern erkrankten Personen (möglichst innerhalb von drei Tagen).
- Einfach bei Ihrem Hausarzt nachfragen